

hinsichtlich des Grundsteuersystems und des Heimathsgesetzes betreffend; die beiden erstern Protocoll-extracte werden den betreffenden Referenten zur nähern Prüfung übergeben, der sub 3. aber an die zweite und der sub 4. an die erste Deputation verwiesen. 5) Fernerweiter Bericht der 2. Deputation über den Beitrag der alterbländischen Rittergüter zu den in den ständischen Schriften vom 4. Juni 1830 und 24. April 1831 aus den alterbländischen Steuerfonds bewilligten Summen; zum Druck und auf die Tagesordnung. 6) Protocoll-extract der 2. Kammer vom 20. October, die Genehmigung der Schrift wegen der untern Medicinalbehörden betr.

Hierbei bemerkt Prinz Johann, wie in dieser Schrift noch eine Abänderung sich nöthig machen werde. Da, wo nämlich im §. 6. gesagt sei, daß die königl. Bezirksärzte auch Gerichtsärzte der königl. Gerichte sein sollten, habe man unter andern auch den §. 2. citirt. Dieser handele nun aber nicht bloß von den königlichen, sondern von allen Bezirksärzten, und darum scheine es unerläßlich, daß man aus §. 6. das Citat §. 2. weglassen.

Diese Weglassung wird einstimmig genehmigt, und soll die Schrift selbst 24 Stunden in der Canzlei zur Einsicht ausgelegt, sodann aber über solche abgestimmt werden.

Zur Feier der in einigen Tagen in Leipzig erfolgenden Grundsteinlegung der neuen Buchhändlerbörse hat die dortige Kaufmannschaft die Kammern ersucht, aus ihrer Mitte 2 Deputirte nach Leipzig zu senden, um durch ihre Gegenwart diese Feierlichkeit zu erhöhen.

Der Präsident ersucht daher den D. Großmann, Namens der 1. Kammer, da sich selbiger zu dieser Zeit ohnedem in Leipzig befinden werde, an jener Feierlichkeit Theil zu nehmen, und das hohe Interesse, welches sie an diesem wichtigen Baue nehme, auszusprechen.

D. Großmann spricht seinen Dank für diesen ehrenvollen Auftrag aus und erklärt sich zu dessen Erfüllung sehr bereit.

Demnächst wird über die in der Canzlei einige Zeit zur nähern Einsicht ausgelegene Schrift über das Militärstrafgesetzbuch abgestimmt, und zwar einstimmig genehmigt.

Man geht nun zur Tagesordnung über, auf welcher sich als erster Gegenstand befindet: Die Schlußberathung über das Volksschulgesetz.

In der gestrigen Sitzung hatten sich bei der ad §. 62. gestellten Frage, ob die Kammer die Fassung der Deputation, vorbehaltlich der damit verträglichen Amendements annehme? 15 Stimmen bejahend und eben so viele verneinend ausgesprochen. Es wird daher jetzt obige Frage vom Präsidenten nochmals an die Kammer gerichtet, und es wird nun selbige mit 23 gegen 12 Stimmen bejahet.

Es stehen nun noch 2 zu diesem §. gemachte Amendements, nämlich Eins vom Secr. Harz und Eins vom D. Großmann.

Der Präsident fragt daher: Genehmiget die Kammer das vom Secr. Harz auf den Wegfall der Worte: „für die in letztere — zu bezahlenden“ gerichtete Amendement?

Dies wird mit 34 gegen 1 Stimme bejahet, und sodann die zweite Frage darauf gerichtet, ob man die Einschaltung der vom Secr. Harz als Zusatz empfohlenen Worte genehmige? Welches mit 26 gegen 9 Stimmen bejahet wird.

Hierdurch erledigt sich aber zugleich das vom D. Großmann ausgegangene Amendement.

Der Präsident schreitet nun nach Entfernung der königl. Beauftragten zur Hauptfrage über die Annahme des ganzen Gesetzes. Es wird letzteres beim erfolgten Namensaufrufe mit 26 gegen 9 Stimmen angenommen.

Die verneinenden Mitglieder waren: v. Carlowitz, Gr. v. Hohenthal, D. Großmann, v. Ziegler, D. Baumann, v. Polenz, D. Crusius, v. Erdmannsdorf und v. Beust (auf Thosfell).

Das über vorerwähnte Abstimmungen vom Secr. Harz sofort aufgenommene Protocoll wird nunmehr verlesen und, nachdem es die Genehmigung der Kammer gefunden, durch v. Beust (auf Thosfell) und Amtshauptmann v. Welck mit vollzogen.

Man gelangt nun zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, nämlich zum Bericht der 1. Deputation über die Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden. (Die frühern Verhandlungen der 2. Kammer über diesen Gegenstand s. in Nr. 441. d. Bl. flg., so wie die Vorberathungen der 1. Kammer hierüber in Nr. 502. d. Bl. S. 5550. flg.)

v. Carlowitz trägt als Referent in der Sache zuvörderst die Vorerinnerung zu dem von der Regierung mitgetheilten Plane (s. Nr. 442. d. Bl. S. 4716.), so wie den allgemeinen Theil des Berichtes vor. Letzterer lautet also:

Auf den von der unterzeichneten Deputation über den Plan der Staatsregierung in Betreff der Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden erstatteten Vorbericht, hat sich die geehrte erste Kammer nach dem Vorgange der zweiten mit Mehrheit von einer Stimme für das Eingehen in jenen Plan erklärt, indem sie das gegen denselben gerichtete Gutachten der Mehrheit ihrer Deputation verwarf. Handelte es sich jedoch damals nur um die Hauptgrundzüge der künftigen Gestaltung der kirchlichen Verfassung, so lag in jenem Beschlusse zugleich der Auftrag für die Deputation, sich der Begutachtung jenes Planes in seinen einzelnen Theilen zu unterziehen. — Der gegenwärtige Bericht enthält das Ergebnis jener Berathung. — Was die äußere Form ihrer Erinnerungen anlangt, so hat die Deputation zuvörderst zu gedenken, daß die zweite Kammer zu den einzelnen Paragraphen zwar einige Anträge gestellt, daß sie sich aber dabei auf bestimmte Fassungsverschlüsse nicht eingelassen hat. Die Deputation glaubte denselben Weg einschlagen zu können, da es sich, auch selbst bei dem gemeinsamen, von der 2. Kammer bereits in Ausführung gebrachten, ständischen Beschlusse, das Recht einer wirklichen Zustimmung hier in Anspruch zu nehmen, immer noch mehr von der Begutachtung eines Planes als eines Gesetzentwurfs handeln dürfte, und da jedenfalls hierbei Zeit gewonnen wird. — Dies führt die Deputation auf die noch neuerdings in der Sitzung der 1. Kammer vom 16. October bei Gelegenheit der Berathung des Volksschulgesetzes aufgeworfene Frage, ob es in dem früheren Beschlusse liege, daß auch zu den einzelnen Theilen des Organisationsplans die ständische Zustimmung erforderlich sei, oder ob es hier an einem